



Brüssel, den 20. Mai 2016  
(OR. fr)

9091/16

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
2014/0194 (COD)

---

---

CODEC 687  
ECOFIN 410  
STATIS 28  
UEM 160  
COMER 62

### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 betreffend die gemeinschaftliche Statistik der Zahlungsbilanz, des internationalen Dienstleistungsverkehrs und der Direktinvestitionen (**erste Lesung**)  
- Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA**)

---

1. Die Kommission hat ihren Vorschlag<sup>1</sup>, der sich auf Artikel 338 Absatz 1 AEUV stützt, am 26. Juni 2014 dem Rat übermittelt.
2. Die Europäische Zentralbank hat am 5. Dezember 2014 ihre Stellungnahme<sup>2</sup> abgegeben.
3. Das Europäische Parlament hat am 10. Mai 2016 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament<sup>3</sup> entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 8/16 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.

---

<sup>1</sup> Dok. 5520/14.

<sup>2</sup> ABl. C 31, vom 30.1.2015, S.3.

<sup>3</sup> Dok. 8684/16.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

---